

Aktenzeichen: 4 AZR 305/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 3. Dezember 1985

- 4 AZR 305/84 -

I. Arbeitsgericht Kiel

Urteil vom 25. Januar 1983

- 1 c Ca 820/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 23. März 1984

- 3 Sa 213/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Instandsetzungsgruppenleiter

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II, Abschn. Q VergGr. IV b
(Instandsetzungsgruppenleiter)

Leitsätze:

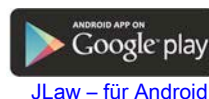
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Instandsetzungsgruppenleiter im Marinearsenal Kiel;
Begriffe der komplexen Ortungsanlage und der Selbstverantwortlichkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 305/84

3 Sa 213/83 Schleswig-Holstein

Verkündet am
3. Dezember 1985

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. März 1984 - 3 Sa 213/83 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der DAG angehörende Kläger steht seit dem 15. August 1961 als technischer Angestellter in den Diensten der Beklagten und ist im Arsenalbetrieb K. tätig. Er ist einer von drei Arbeitsgruppenleitern, die in der Werkstatt 336 a beschäftigt werden. Die Werkstatt hat die Aufgabe, alle am Waffenleitsystem MK 86, Mod 8 anfallenden Arbeiten auszuführen. Dieses MK 86 ist ein kombiniertes Ortungs- und Waffensteuerungssystem mit einem digitalen Zentralcomputer und besteht aus den Ortungsanlagen SPQ-9 sowie SPG-60/SPG-51 D, dem Zentralcomputer UYK-7 mit Ein- und Auslesegerät, den drei Sicht- und Bedienungsgeräten (Consolen), zwei Wertwandlern für die Waffensteuerung, der Fernsehanlage und einer Schalttafel. Die vom Kläger geleitete Arbeitsgruppe - 336 a 1 -, der noch sechs weitere Mitarbeiter angehören, ist zuständig für die Ortungsanlagen SPQ-9 und SPG-60/SPG-51 D und den Datenaustausch der beiden Ortungsanlagen mit dem Zentralcomputer sowie diversen Komponenten der Consolen, die mit den beiden Ortungsanlagen im Zusammenhang stehen. Auf Instandsetzungsarbeiten an den vorgenannten Ortungsanlagen entfallen nach dem Vermerk vom 2. April 1981 etwa 70 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers. Vergütet wird der Kläger nach VergGr. V b BAT.

Mit Schreiben vom 17. September 1980 hat der Kläger gegenüber der Beklagten erfolglos geltend gemacht, ihm stehe eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu, da er die Voraussetzungen der VergGr. IV b Fallgr. 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT erfülle.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 840,-- DM begehrt, einen Teilbetrag der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980. Hierzu hat er vorgetragen, er erfülle die Merkmale der VergGr. IV b Fallgr. 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT,

- 3 -



- 3 -

da er als Leiter seiner Arbeitsgruppe Meß-, Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten an einer komplexen Ortungsanlage selbstverantwortlich vorzunehmen habe. Die SPQ-9 mit Nebengeräten sei zusätzlich zu den Funktionsgruppen einer üblichen Ortungsanlage mit den Gruppen Radar Video Processing and Destribution, Target, Tracking, Target Tracking I/O Buffer, Frequency Conversion, Puls Compression etc. ausgerüstet. Neben der Radartechnik komme vor allem noch die Digitaltechnik zur Anwendung. Die Anlage stehe über den Target Tracking I/O Buffer mit dem Zentralcomputer des Waffenleitsystems MK 86 in Verbindung, was jedoch nicht bedeute, daß die SPQ-9 nicht schon in sich komplex sei. Auch die SPG-60/SPG-51 D mit Nebengeräten sprengte den Rahmen eines herkömmlichen Zielfolgeradars, wobei zu den zuvor genannten Funktionsgruppen der Signal Data Converter hinzukomme. Es dürfe schließlich auch nicht die Beleuchtungsradargruppe SPG-51 D vergessen werden. Die Anlage stehe über den I/O Buffer des Signal Data Converters ebenfalls mit dem Zentralcomputer MK 86 in Verbindung. Hinsichtlich der angewendeten Techniken und der Komplexität gelte insoweit nichts anderes. Darüber hinaus habe er die Instandsetzungsarbeiten auch selbstverantwortlich vorzunehmen. Dem stehe nicht entgegen, daß die letzte Verantwortung für die Gesamtanlage einem übergeordneten Mitarbeiter obliege, sondern insoweit genüge es, daß er alle anfallenden Arbeiten selbständig erledige und hierfür die Verantwortung trage.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 840,-- DM brutto als Teilbetrag der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu, da er die tariflichen Merkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zum BAT nicht erfülle. Die Arbeitsplatzüberprüfung habe ergeben, daß der Kläger nicht an komplexen Anlagen im Sinne der Tarifnorm tätig sei, sondern lediglich an integralen Bestandteilen einer komplexen Anlage. Darüber hinaus sei der Kläger auch nicht selbstverantwortlich tätig, da der Werkstattleiter die Verantwortung für die Gesamtanlage MK 86 trage. Für den Begriff der "selbstverantwortlichen" Tätigkeit müsse vom Aufbau der Merkmale für Meister, Grubenkontrolleure, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT ausgegangen werden. Da schon in der VergGr. V b BAT eine große Selbständigkeit vorausgesetzt werde, sei eine Steigerung im Hinblick auf Weisungsfreiheit kaum mehr möglich, so daß sich die geforderte Selbstverantwortlichkeit aus dem Umfang und der Breite des Aufgabengebietes ergeben müsse. Dies komme auch deutlich in den unter VergGr. IV b BAT Fallgr. 1 des Abschnitts Q genannten tariflichen Merkmalen zum Ausdruck, wobei davon auszugehen sei, daß die Tarifvertragsparteien bei der Formulierung der Merkmale der Fallgruppe 2 solche Tätigkeiten hätten erfassen wollen, die von der Bedeutung, Schwierigkeit und Verantwortung her so zu bewerten seien wie solche der Fallgruppe 1. Der Leiter einer Instandsetzungsgruppe im Sinne der Fallgruppe 2 müsse daher einem Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbetrieben vergleichbar sein. Insoweit müsse schon zweifelhaft sein, ob der Kläger als Leiter einer Instandsetzungsgruppe im Sinne der Tarifnorm anzusehen sei. Jedenfalls fehle es an einer selbstverantwortlichen Tätigkeit, da der Werkstattleiter die letzte Verantwortung auch für die Tätigkeit des Klägers trage.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend kommen die Vorinstanzen zu dem Ergebnis, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht und ihm deshalb der begehrte Teilbetrag in Höhe von 840,-- DM für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 zu zahlen ist.

Auszugehen ist von den tariflichen Merkmalen der VergGr. IV b Fallgr. 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT, wonach zu vergüten sind

Technische Angestellte im Bereich des Bundesministers
der Verteidigung

.....

in der Instandsetzung von Schiffen,
die als Leiter von Instandsetzungsgruppen Meß-,
Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten an komplexen
Ortungs- oder Navigationsanlagen selbstverantwortlich
vorzunehmen haben.

Dabei handelt es sich um ein spezielles Tätigkeitsmerkmal für Instandsetzungsgruppenleiter, für das davon auszugehen ist, daß diese Tätigkeit des Klägers als Leiter einer Instandsetzungsgruppe als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. Senatsurteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 264/82 - AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Das Landesarbeitsgericht hat zwar nur 70 v.H. der Gesamt-arbeitszeit des Klägers für die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale herangezogen. Das reicht aber für die Betrachtung auch nach den Aufgaben des Klägers als Leiter von Instandsetzungsgruppen aus, so daß weitere Überprüfungen dazu nicht vorzunehmen sind.

Der Kläger ist technischer Angestellter i.S. des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT, da seine Tätigkeit technische

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das unveröffentlichte Senatsurteil vom 27. Juni 1984 - 4 AZR 277/82 - unter Hinweis auf BAG 40, 183 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger ist auch im Bereich des Bundesministers der Verteidigung bei der Instandsetzung von Schiffen tätig. Zwischen den Parteien besteht auch kein Streit darüber, daß der Kläger als Leiter einer Arbeitsgruppe mit Meß-, Prüf-, Justier- und Abgleicharbeiten beschäftigt ist.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, für die es ein Gutachten herangezogen hat, übt der Kläger diese Tätigkeit auch an "komplexen Ortungsanlagen" aus. Das sind nach den Grundsätzen der Tarifauslegung (vgl. das Senatsurteil vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und der Fachpresse vorgesehen, m.w.N.) Anlagen zum Zweck der Ortung. Orten bedeutet, die augenblickliche Position oder Lage eines Gegenstandes zu ermitteln und zu bestimmen (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 5, S. 1932). Die Ortungsanlage stellt deshalb eine Zusammenfassung von Geräten dar, mit denen die augenblickliche Position oder Lage eines Objektes festgestellt werden soll. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß vorliegendenfalls Ortungsanlagen gemeint sind, die für die Positionsermittlung von Schiffen, Flugzeugen, Raketen, U-Booten usw. notwendig sind.

Entgegen der Auffassung der Revision und der Beklagten geht das Landesarbeitsgericht aufgrund der Vernehmung des Sachverständigen auch im Rahmen seines Beurteilungsspielraums in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zutreffend davon aus, daß es sich bei der Tätigkeit des Klägers um Arbeiten an komplexen Ortungsanlagen handelt. Komplex

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch etwas "zusammengesetztes, verwickeltes, vielfältiges und doch einheitliches" (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 4. Band, S. 225). Da schon eine Ortungsanlage zusammengefaßt sein muß und damit ein vielfältiges Ganzes ist, kann "komplex" nur bedeuten, daß es sich zusätzlich um etwas Verwickeltes, schwierig Überschaubares handeln muß.

Von diesem Rechtsbegriff geht auch das Landesarbeitsgericht aus, indem es sich die Ausführungen des Gutachters insoweit zu eigen macht. Danach handelt es sich aber auch bei den Teilanlagen AN-SPG 60 und AN-SPQ 9 nicht nur um aus Gerätegruppen bestehende Ortungsanlagen, sondern um einen außerordentlich großen Bereich der schon bei der in diesen Gerätegruppen zur Anwendung kommenden Technik. Nachdem das der Sachverständige so dargetan hatte und auch begründet hat, konnte das Landesarbeitsgericht damit im Rahmen des Beurteilungsspielraumes bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes zutreffend vom Vorliegen des Tarifmerkmals einer komplexen Ortungsanlage ausgehen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht auf die Ausführungen des Gutachters verweist, nachdem das Arbeitsgericht unter Wiedergabe der wesentlichen Teile der Ausführungen des Gutachters im schriftlichen Gutachten und den mündlichen Zusatzerläuterungen die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals einer komplexen Ortungsanlage bejaht und auch die Beklagte in der Berufungsinstanz diese Ausführungen nicht angegriffen hatte. Die Revision beachtet auch nicht genügend, daß die Erfüllung des tariflichen Merkmals einer komplexen Ortungsanlage nicht voraussetzt, daß der Angestellte für die gesamte Ortungsanlage zuständig sein muß, sondern daß es ausreicht, wenn der Angestellte an komplexen Ortungsanlagen tätig ist. Die Revision räumt auch selbst ein, daß die vom Kläger betreuten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Ortungsanlagen jedenfalls zusammen mit dem Rechner und der Feuerleitanlage eine solche Ortungsanlage darstellen.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger auch selbstverantwortlich tätig ist. Selbstverantwortlich bedeutet soviel wie eigenverantwortlich (vgl. Brockhaus/Wahrig, aaO, 5. Band, S. 731; Duden, aaO, Band 5, S. 2376). Damit bezieht sich dieses Adjektiv auf die Art und Weise der Ausführung der übertragenen Aufgaben. Die Tarifvertragsparteien fordern nicht nur, daß der Angestellte selbständig Arbeitsergebnisse unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative schaffen muß, sondern daß er für die Durchführung der Arbeit auch die Verantwortung trägt. Damit liegt keine weitere Steigerung der Verantwortung vor, sondern muß der Kläger die volle eigene Verantwortung für die ihm obliegenden Aufgaben tragen. Maßgeblich ist, daß der Kläger für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben in seinem Bereich die Eigenverantwortung trägt. Davon geht auch zutreffend das Landesarbeitsgericht aus, denn es konnte aufgrund der in der Tätigkeitsdarstellung der Beklagten vom 30. Oktober 1979 enthaltenen Darlegung der Arbeitsweise des Klägers die Folgerung ziehen, daß der Kläger selbständig tätig ist und für die gesamte Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben die volle Verantwortung trägt. Daran ändert auch nichts, daß der Werkstattleiter die letzte Verantwortung für den Gesamtkomplex hat, weil es hier nur darauf ankommt, daß der Kläger die Verantwortung für die von ihm zu beaufsichtigenden und zu verrichtenden Tätigkeiten tragen muß. Das aber hat das Landesarbeitsgericht festgestellt.

Wenn die Revision demgegenüber vorträgt, selbstverantwortlich stelle eine Steigerung gegenüber den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppen 1 und 2 dar, ist das nicht zutreffend. Bereits nach dem Tarifwortlaut wird keine Heraushebung durch das Maß der Verantwortlichkeit verlangt. Auch ist es nicht

- 9 -



- 9 -

möglich, einen Vergleich mit den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgr. 1 herzustellen, da es sich um völlig unterschiedliche Tätigkeiten handelt, die nicht miteinander verglichen werden können. Insofern ist es auch nicht maßgeblich, daß der Werkstattleiter seinerseits die Verantwortung für die gesamte Werkstatt trägt. Das ändert nichts daran, daß der Kläger für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben in seinem Bereich eigenverantwortlich tätig ist.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Etzel

Dr. Koffka

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)